

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 48b Absatz 1 Satz 3 und § 48c Satz 2 Börsenordnung

Stand: 09.05.2018

Die Geschäftsführung hat gemäß § 48b Absatz 1 Satz 3 Börsenordnung (nachfolgend „**BörsO**“) das Order-Transaktions-Verhältnis (nachfolgend auch „**OTV**“) für die an der Börse Düsseldorf gehandelten Wertpapiere sowie gemäß § 48c Satz 2 BörsO die Tatbestandsvoraussetzungen und die Höhe der Gebühr für eine übermäßige Nutzung der Handelssysteme, die „Excessive Usage Fee“ (nachfolgend auch „**EUUF**“), wie folgt festgelegt:

§ 1 Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) beschreibt das Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen (nachfolgend „Aufträge“) zu ausgeführten Geschäften. Es wird ein volumenbasiertes OTV und ein anzahlbasiertes OTV berechnet. Beide OTVs werden täglich pro Handelsteilnehmer und Marktmodell (Skontroführerhandel und Quotrix) für jedes gehandelte Wertpapier berechnet. Eine OTV-Verletzung in einem Wertpapier liegt vor, wenn mindestens eine der beiden OTVs den maximal zulässigen Wert überschreitet.

(2) Das volumenbasierte OTV beruht auf dem Volumen der Aufträge und Ausführungen und wird wie folgt berechnet:

$$OTV_{Vol} = [\text{Gesamtvolumen Aufträge} / \text{Gesamtvolumen Geschäfte}] - 1$$

Der maximal zulässige Wert ist $OTV_{Vol} = 10.000$.

Führt die Messung des OTV_{Vol} aufgrund währungsbedingter oder wertpapierspezifischer Parameter oder aufgrund sonstiger die Berechnung beeinflussender Faktoren im Einzelfall zu einer erheblichen Verzerrung des Messergebnisses, gilt diese Messung nicht als Überschreitung des maximal zulässigen Wertes, sofern die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels in der Gattung nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt, wenn das Volumen ausgeführter Geschäfte an einem Handelstag 0 (Null) ist.

(3) Das anzahlbasierte OTV beruht auf der Anzahl an Aufträgen und Ausführungen und wird wie folgt berechnet:

$$OTV_{Anz} = [\text{Gesamtanzahl Aufträge} / \text{Anzahl ausgeführter Geschäfte}] - 1$$

Der maximal zulässige Wert ist $OTV_{Anz} = 200$.

Ist die Anzahl ausgeführter Geschäfte an einem Handelstag 0 (Null), ist der maximal zulässige Wert des OTV_{Anz} überschritten, wenn die Gesamtanzahl der Aufträge größer 200 ist.

(4) Die Geschäftsführung kann Handelsteilnehmern, die als Skontroführer bzw. Market Maker tätig sind, höhere maximal zulässige OTV-Werte gewähren.

§ 2 Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (Excessive Usage Fee)

(1) Die Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (EUF) wird berechnet, wenn eine Anzahl von 200 Orderereignissen pro Handelstag und zugelassenem Handelsteilnehmer (nachfolgend „**Freigrenze**“) überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Freigrenze wird die Anzahl der Orderereignisse mit der Anzahl der zulässigen Orderereignisse pro Handelstag und zugelassenem Handelsteilnehmer verglichen. Die EUF wird anschließend für jedes Orderereignis erhoben, das über die Anzahl der zulässigen Orderereignisse hinausgeht.

(2) Orderereignisse sind Einstellungen, Änderungen oder Löschungen von Orders. Die Änderung einer Order wird als Löschung der bisherigen und Einstellung einer neuen Order und damit zweifach gezählt. Stopp-Orders, Löschungen von Orders gemäß § 3 Absatz 3 oder § 6 Börsengeschäftsbedingungen oder bei Nutzung einer Kill-Funktionalität im Sinne des Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19.07.2016 bzw. Artikel 18 Nr. 2 lit. (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14.07.2016 werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(3) Die Anzahl der Orderereignisse ist die Gesamtsumme aus der Anzahl der Einstellungen, der doppelten Anzahl der Änderungen und der Anzahl der Löschungen aller Orders. Die Anzahl der zulässigen Orderereignisse ist die Multiplikation aus der Anzahl der Ausführungen und dem Faktor 15; darüber hinaus gehende Orderereignisse gelten als unzulässig.

(4) Die Gebühr für unzulässige Orderereignisse im Sinne von Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 beträgt Euro 0,50 pro Orderereignis.

(5) Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall abgesehen werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn durch die übermäßige Nutzung die Systemstabilität und die Marktintegrität des Handelssystems nicht beeinträchtigt wurden.

(6) Während außergewöhnlicher Marktlagen kann die Geschäftsführung die Freigrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 und den Faktor gemäß Absatz 3 Satz 2 an die jeweilige Marktlage anpassen. Die Anpassungen werden bekannt gemacht.